

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 2-A-64 a 02/27/1/05

Herrn
Dipl.-Ing. Jürgen Münz
Boseweg 30

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Skoruppa / Ka
Telefon 815 - 2951
Telefax 815 - 2219
E-Mail gerhard.skoruppa@hmwvl.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

60529 Frankfurt/Main

Datum 13. Mai 2005

**Bauaufsichtliche Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung
technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden
hier: Verzeichnis der Sachverständigen
Ihr Schreiben vom 04. April 2005**

Sehr geehrter Herr Münz,

die Legitimation für die Durchführung von Prüfungen nach der HausPrüfVO ergibt sich aus der persönlichen Anerkennung der Sachverständigen, die jeweils mittels schriftlichem Bescheid nach vorangegangenem erfolgreichem Anerkennungsverfahren vorgenommen wird.

Maßgeblich ist deshalb der Anerkennungsbescheid mit seinen näheren Festlegungen, wie Dauer der Anerkennung und Prüffachgebiete, und nicht das lediglich der Übersicht zu bestimmten Stichtagen dienende Verzeichnis der Prüfberechtigten Sachverständigen.

Das Verzeichnis kann ausschließlich solche Sachverständige enthalten, deren Prüfberechtigung auf einem hessischen Anerkennungsbescheid beruht. Diese Sachverständige unterliegt der Aufsicht durch mein Haus als Anerkennungsbehörde und ist zu Mitteilungen und Auskünften verpflichtet.

Wie im Verzeichnis ausdrücklich erwähnt, sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 HausPrüfVO die in anderen Bundesländern anerkannten Sachverständigen in ihren jeweiligen Fachgebieten auch in Hessen prüfberechtigt. Eines zusätzlichen Anerkennungsverfahrens bedarf es nicht.

Auf Grund der in Nordrhein-Westfalen vorgenommenen baurechtlichen Anerkennung als Sachverständiger ist Ihre Prüfberechtigung für die Dauer der Anerkennung und innerhalb der genannten Fachgebiete auch in Hessen gegeben. Sie sind demnach befugt, erstmalige und wiederkehrende Prüfungen von Lüftungstechnischen Anlagen, von CO-Warnanlagen in Großgaragen und von ortsfesten, selbsttätigen Feuerlöschanlagen (entsprechend Nr. 1.1, 1.2 und 1.6 der Anlage zur HausPrüfVO) durchzuführen.

Unabhängig von der in Nordrhein-Westfalen aus formalen Gründen auf bestimmte bauliche Anlagen und Räume beschränkten Anerkennung (entsprechend der dortigen Technischen

Prüfverordnung) besteht die Prüfberechtigung als Sachverständiger für sämtliche in § 1 HausPrüfVO aufgeführten Sonderbauten.

Ich bedaure, Ihrem Wunsch nach Aufnahme in das Verzeichnis nicht nachkommen zu können.

Gegen eine Verwendung dieses Schreibens gegenüber Bauaufsichtsbehörden und Auftragnehmern bestehen keine Bedenken.

Das mit Erlass vom 16. Dezember 2003 bekannt gemachte Verzeichnis der im Lande Hessen Prüfberechtigten Sachverständigen liegt zu Ihrer Verwendung bei.

Im Übrigen teile ich mit, dass eine Bestellung als IHK-Sachverständiger einer Prüfberechtigung nach HausPrüfVO in Hessen nicht entgegensteht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerd Skoruppa', written over a horizontal line.

Gerd Skoruppa

Anlage: - 1-